

380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Wirtschaftsausschusses

über den Antrag 436/A der Abgeordneten Dr. Führer und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Führer und Kollegen haben am 13. November 1995 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember

Nach der bisherigen Rechtslage ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen und eine Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember nur möglich, wenn dieser Tag auf einen Samstag fällt. Voraussetzung sind eine Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 3a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes sowie eine Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern durch Kollektivvertrag.

Durch den vorliegenden Entwurf, der eine Änderung des Arbeitsruhegesetzes (Artikel I) und des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes (Artikel II) vorsieht, soll das Offenhalten bzw. die Beschäftigung von Arbeitnehmern dann möglich sein, wenn der 8. Dezember nicht auf einen Sonntag fällt. Eine Verordnung des Landeshauptmannes nach dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes soll nicht mehr erforderlich sein.

Die antragstellenden Abgeordneten gehen davon aus, daß es für den 8. Dezember 1995 einen Kollektivvertrag gibt, der die sozial-, arbeitsrechtlichen und Entlohnungsfragen der Arbeitnehmer, die an diesem Tag zur Arbeitsleistung bereit sind, regelt. Für die Folgejahre wird erwartet, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Kollektivvertragsparteien abgeschlossen wird.

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Zu Art. I Z 2:

Durch diese Bestimmung wird die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in den Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes grundsätzlich für zulässig erklärt. Der einzelne Arbeitnehmer ist jedoch in zweifacher Hinsicht geschützt. Er ist zum einen berechtigt, die Beschäftigung am 8. Dezember ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Zum anderen darf ihm aus dieser Weigerung kein Nachteil erwachsen. Die Weigerung darf insbesondere auch nicht zum Anlaß für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses genommen werden.

Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes

Zu Art. II Z 1 und 2:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes ist an Sonntagen und Feiertagen die Ausübung von Tätigkeiten zulässig, zu deren Durchführung nach dem arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen zulässig ist. Für die Ausübung solcher Tätigkeiten dürfen auch Betriebsstätten offen gehalten werden. Die Sonderregelung des

2

380 der Beilagen

§ 3a BZG, mit der durch Verordnung das Offenhalten von Verkaufsstellen am 8. Dezember ermöglicht werden kann, wenn dieser Tag auf einen Samstag fällt, kann daher entfallen.

Der Wirtschaftsausschuß hat den Initiativantrag 436/A in seiner Sitzung am 14. November 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Franz Mrkvicka, Ingrid Tichy-Schreder, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Puttinger, Mag. Gabriela Moser, Mag. Helmut Peter, Helmut Haigermoser und Kurt Eder sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Johannes Ditz.

Die Abgeordneten Franz Mrkvicka und Genossen brachten einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 436/A mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Franz Mrkvicka und Genossen erhielt nicht die erforderliche Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat  wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 11 14

Günther Platter

Berichterstatter

Mag. Dr. Maria Fekter

Obfrau

%.
.

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 446/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 7a entfällt.*
2. *Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:*

„Sonderregelung für den 8. Dezember

§ 13a. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes, BGBl. Nr. 50/1992 ist zulässig, wenn der 8. Dezember auf einen Werktag fällt. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Kein Arbeitnehmer darf wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, benachteiligt werden.“

3. *Nach § 33 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:*

„(1c) § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Dezember 1995 in Kraft. Mit diesem Tag tritt auch § 7a außer Kraft.“

Artikel II

Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes

Das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, BGBl. Nr. 129/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 730/1990, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3a entfällt.*
 2. *Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*
- „(1a) § 3a tritt mit 1. Dezember 1995 außer Kraft.“